

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich
Damen und Herren des **Rates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **31. Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**,
die am

Mittwoch, dem 31. Oktober 2018,
17:00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(in) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 01.10.2018
hier: Falschaussage der Rektorin der Grundschule Welver zur Schließung der Hauptschule in Welver
2. Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW
hier: 1. Einführung eines Serviceformulars für Bürgeranliegen
2. Bürger-App für Welver
3. Einführung einer Zone 30 km/h in der Straße Zur Lehmkuhle, Smiths Aue und Teilbereiche der Grünstraße
hier: Antrag der Ortsvorsteherin, Frau Monika Korn, Erlenstr. 53, 59514 Welver, vom 25.09.2018
4. Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für den Ortskern des Zentralortes Welver
5. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Welver (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Straße „Im Wiesengrund“
hier: Antrag vom 20.09.2018

6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzbachweg“, Ortsteil Illingen
hier: Umstellung des Verfahrens auf § 12 BauGB - vorhabenbezogener
Bebauungsplan - i.V.m. § 13a BauGB
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch“, Zentralort
Welver
hier: Antrag vom 30.07.2018
8. Abwasserbeseitigungskonzept 2018 – 2023
Anschluss der Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke an die
öffentliche Kanalisation
hier: 1. Ausschreibung der Ingenieurleistungen
Entwurfs- und Genehmigungsplanung
2. Aufhebung von Sperrvermerken
9. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Erwerb von privaten Grundstücksflächen Gemarkung Dinker, Flur 4,
Flurstück 137 und 583
Rechtsstreit Gemeinde Welver (Beklagte) ./ Pankoke, Katharina (Klägerin)
2. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:



- Wiemer -

**Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses**

Daube, Haggemüller, Korn, Philipper, Plaßmann, Römer, Rohe, Schulte, Stehling und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: Zentrale Dienste	Sachbearbeiter:	Garzen
Az.:	Datum:	10.10.2018	

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	14.11.2018				

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 01.10.2018

hier: Falschaussage der Rektorin der Grundschule Welver zur Schließung der Hauptschule in Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 14.11.2018:

– Siehe beigefügten Antrag vom 01.10.2018

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss abzuwarten bleibt, ergeht von Verwaltungsseite keine Beschlussvorschlag.

[REDACTED]
Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 1. Oktober 2018 14:17

An: 'rathaus@welver.de'; 'Udo.Koetter@Kreis-Soest.de'

Betreff: Falschaussage der Rektorin der Grundschule in Welver zur Schließung der Hauptschule in Welver ?

[REDACTED]
[REDACTED]
59514 Welver, den 01.10.2018

H. Gassen

Vorab per E/Mail, Einschreiben (R/Schein folgt)

Rathaus der Gemeinde Welver

Z. Hd .des HFA der Gemeinde Welver und zur Information der Kommunalaufsicht. .mit Bitte zu einer -dem Unterzeichner möglich erscheinenden -Kommentierung

Antrag gemäß § 24 GO NRW und Hauptsatzung der Gemeinde Welver § 6,1 und 2 wegen dem Unterzeichner möglich erscheinenden Falschinformation der Leser des Soester Anzeiger, der Wähler und Bürger von Welver, Verleumdung der CDU in Welver und Verstoß gegen § 43 (Treuepflicht) GO NRW durch die Ratsfrau Pläßmann, Fraktionsvorsitzende der Grünen im Welveraner Rat und Rektorin der Grundschule im Zentralort der Gemeinde Welver

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende September schreibt ein Redakteur(Dominik Maaß) der Landredaktion des Soester Anzeigers in einem Artikel über das „Aus“ für einen Bücherbus, die Rektorin der Grundschule in Welver ,die Fraktionsführerin der Grünen im Welveraner Rat ist ,habe als **FAKT** behauptet,

“Die CDU in Welver habe aus **Kostengründen** eine gut funktionierende Hauptschule in Welver geschlossen“.

Wenn das tatsächlich von der Rektorin gesagt wurde, hält das der Unterzeichner für eine bewusste Fehlinformation der Leser der Zeitung(Kreis Soest/Stadt Hamm) und der Wähler und Bürger der Gemeinde Welver, für eine Verleumdung gegenüber der örtlichen CDU und für einen Verstoß gegen § 43 GO NRW.

Tatsächlich waren massiv sinkende Schülerzahlen der Hauptschule und düstere Prognosen für die Zukunft verantwortlich für Schließung der Schule

Gemeinde und Rat hatten versäumt ,der Elternschaft der Großgemeinde zeitig eine Alternative zur Hauptschule als weiterführende Schule anzubieten.

Der Versuch einiger Ratmitglieder -vor allem des heutigen Fraktionsführers der FDP im Soester Kreistag ,Reinecke,-und auch des Unterzeichners über eine Umwandlung der Hauptschule in eine Verbundschule

(.also Real- und Hauptschule unter einem Dach)

eine weiterführende Schule für Welver zu retten

von der Bezirksregierung bereits genehmigt,

scheiterte an Mitgliedern des Rates und massivem Widerstand des RA Rohe(SPD) und seiner Fraktion, der sich ausdrücklich gegen eine **Verbundschule** aussprach.

Ich rege gemäß GO NRW und Hauptsatzung der Gemeinde an, der HFA und der Rat der Gemeinde möge gegenüber der Öffentlichkeit die wirklichen Fakten die zur Schließung der Hauptschule führten ,erläutern

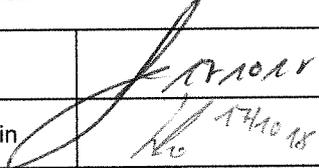
Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
Ggf zur Info des Schuldezernats der Bezirksregierung

Der Unterzeichner bittet um Bestätigung und Terminierung seines Antrages

01.10.2018

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Dienstleistungen Az.:	Sachbearbeiter/in: Scholz Datum: 17.10.2018

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	2	oef	31.10.2018				

**Betr.: 1. Einführung eines Serviceformulars für Bürgeranliegen
 2. Bürger-App für Welver
 hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 25.09.2018**

**Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am
 31.10.2018:**

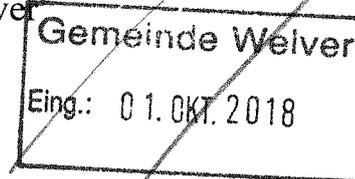
Siehe beigefügten Antrag!

Da zunächst die Beratungen im Ausschuss abzuwarten sind, erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Welver, 25.09.2018

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4

59514 Welver



**Sitzung des Rates,
Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW
hier: 1. Einführung eines Serviceformulars für Bürgeranliegen
2. Bürger-App für Welver**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die FDP Fraktion beantragt folgenden Tagesordnungspunkt in der nächsten
Fachausschusssitzung zu beraten:

1. Einführung eines Serviceformulars für Bürgeranliegen

Begründung: Immer wieder kommt es zu Mängeln und Missständen,
die bei der Vielzahl der öffentlichen Einrichtungen fast zwangsläufig sind.
Die Gemeinde sollte um schnelle Abhilfe bestrebt sein.
Das setzt allerdings voraus, dass die Gemeinde über einen Mangel informiert
wird.
Die Bearbeitung von Bürgeranliegen muss verbessert werden.

Bei der Bearbeitung kommt es oftmals zu Verzögerungen, Verständnisfehlern
und Problemen mit der Zuordnung der Ansprechpartner.
Dieses führt zu Verärgerung von Bürgern und Mitarbeitern der Verwaltung.
Eine Verbesserung kann erreicht werden, indem Bürgeranliegen zukünftig
über ein standardisiertes Formular aufgenommen werden und Bürger zeitnah
eine qualifizierte Rückmeldung erhalten.

Aus diesem Grunde beantragt die FDP Fraktion der Fachausschuss möge Folgendes beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt ein Service-Formular für Bürgeranliegen zu entwickeln. Dieses soll sowohl als Datei/Papierform sowie Online zur Verfügung gestellt werden.

Die Ortsvorsteher sollten hier mit eingebunden werden und Serviceformulare für die Bürgerinnen und Bürger bereithalten.

Dieses Formular soll folgende Mindestangaben enthalten:

1. Art des Anliegens
2. Meldungsdatum
3. Meldender
4. Verantwortlicher für Rückmeldung bzw. Beseitigung
5. voraussichtliches Bearbeitungsdatum
6. Erledigung des Anliegens

Das Formular hilft der Verwaltung bei der Abarbeitung von Bürgeranliegen und schafft Handlungssicherheit bei den handelnden Personen.

Mit Hinweis auf das virtuelle Rathaus sind auf der Homepage der Gemeinde Welter bereits Online-Dienstleistungen wie: Sperrgutabfuhr, Änderung des Mülltonnenvolumens, Antrag auf eine Sonder-Nutzungserlaubnis sowie Gewerbe anmelden, verfügbar.

Beschlussvorschlag: Die Verwaltung wird beauftragt für die nächste Sitzung des Fachausschusses ein Serviceformular vorzustellen.

Ziel muss es für die Zukunft sein, ein digitales Dienstleistungszentrum der Gemeinde zu schaffen, mit dem der Bürger schnell und unbürokratisch Kontakt mit der Gemeinde aufnehmen kann.

2. Bürger-App für Welper

Mit einer **Welperaner-Bürger-App** oder **Sag's Welper** wird diese Art der Bürgermeldungen in vielen Städten und Gemeinden erfolgreich praktiziert. Moderne Technologie macht es möglich, hier einen direkten Ansatz zu wählen. Dank einer Bürger-App kann hier schnell und effizient der Kontakt zu den zuständigen Stellen in der App herausgesucht und hergestellt werden.

Dadurch können viele Prozesse beschleunigt werden von denen die Bürger direkt betroffen sind.

Die Bürger werden dazu angehalten sich bewusst für die Gemeinde einzusetzen. Über das Vorgehen sollte anschließend informiert werden um somit für die Zufriedenheit der Bürger beitragen zu können.

Beschlussvorschlag: Die Verwaltung prüft die Möglichkeit der Einführung einer **Bürger-App**. Vorschläge und Kosten sind zu ermitteln um diese dem zuständigen Fachausschuss vorzustellen.

Entsprechende Haushaltsmittel für das HH 2019 sind bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



FDP Fraktionsvorsitzende

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.: 32-82-01	Sachbearbeiter/in: Herr Coerdts Datum: 18.10.2018

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	31.10.2018				

Einführung einer Zone 30 km/h in der Straße Zur Lehmkuhle, Smiths Aue und Teilbereiche der Grünstraße
hier: Antrag der Ortsvorsteherin, Frau Monika Korn, Erlenstr. 53, 59514 Welver, vom 25.09.2018

Sachdarstellung zur Sitzung am 31.10.2018:

- siehe beigefügten Antrag der Ortsvorsteherin, Frau Monika Korn, Erlenstr. 53, 59514 Welver, vom 25.09.2018 –

Der Antrag auf Einführung einer Zone 30 km/h in der Straße Zur Lehmkuhle, Smiths Aue und Teilbereiche der Grünstraße der Ortsvorsteherin, Frau Monika Korn, vom 25.09.2018 ist zuständigkeitshalber an den Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest weitergeleitet worden. Die inhaltliche Beantwortung wird nach einem entsprechenden gemeinsamen Behördentermin von dort erfolgen.

Beschlussvorschlag:

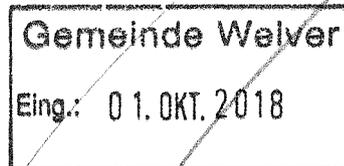
Über das Ergebnis des gemeinsamen Behördentermins und die weitere Verfahrensweise wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet. Ein Beschlussvorschlag ist derzeit nicht vorgesehen.

Monika Korn
Ortsvorsteherin – Gemeinde Welper

Erlenstr. 53, 25. Sept. 2018
59514 Welper
monika.korn@online.de

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4

59514 Welper



Sitzung des Rates

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 u. 4 GO NRW

**Hier: Einführung einer Zone 30 km/h in der Straße Zur Lehmkuhle,
Smiths Aue und Teilbereiche der Grünstraße**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
ich beantrage folgenden Tagesordnungspunkt in der nächsten Fachausschuss-
sitzung zu beraten:

**Einführung einer Zone 30 km/h in der Straße Zur Lehmkuhle, Smiths Aue
und Teilbereichen der Grünstraße**

Begründung: Durch Schilderungen einiger Anwohner und eigene Beobachtung, bin ich darauf aufmerksam geworden, dass die real gefahrenen Geschwindigkeiten oft das erforderliche Gebot der Vorsicht und des rechtzeitigen Anhaltens vor Verkehrsraumeinschränkungen überschreiten. Oft werden diese Überschreitungen durch Lieferdienste oder Serviceunternehmen verursacht. Die Geometrie der Straßen ist unübersichtlich, verleitet aber gleichzeitig zur Nutzung als Spielfläche für Kinder.

Die Straßen sollten analog zu den bereits im Zentralort geltenden Verkehrsregelungen in eine Zone 30 km/h umgewandelt werden. Entsprechende Beschilderungen sind an den Zufahrten zu den bebauten Bereichen der Straßen aufzustellen.

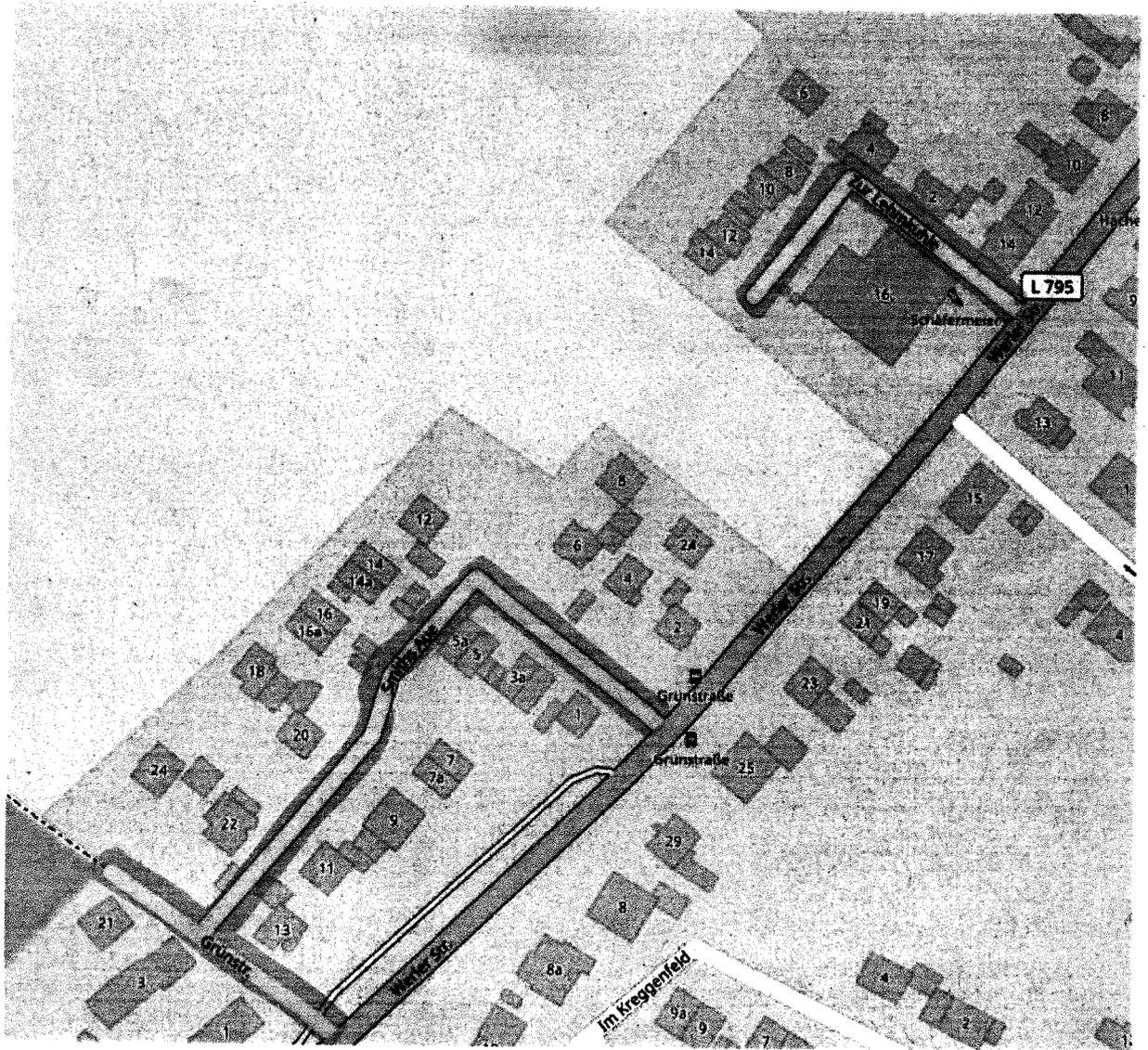
Diese Regelung erhöht die Aufmerksamkeit der Straßenverkehrsteilnehmer, vermindert unangepasste Fahrweisen und erhöht die Verkehrssicherheit.

Aus diesem Grunde beantrage ich, der Fachausschuss möge Folgendes beschließen:

In den Straßen Zur Lehmkuhle, Smiths Aue und Teilbereichen der Grünstraße wird die derzeit gültige Geschwindigkeit von max. 50 km/h auf 30 km/h reduziert. Am Beginn der Bebauungsgrenzen wird eine Zone 30 km/h, Zeichen 274.1, am Ende mit Zeichen 274.2 signalisiert.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'M. Rom'.



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-15-00/9	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 16.10.2018

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i> 16/10-18	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 16/10.18

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	1	oef	29.08.18	ohne Beschluss			
GPNU	1	oef	10.10.18				
<i>HFA</i>	<i>4</i>	<i>oef</i>	<i>31.10.18</i>				

Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für den Ortskern des Zentralortes Welver
hier: Vorstellung der einzelnen Projekte mit Kostenschätzung und Priorisierung

Sachdarstellung zur Sitzung des GPNU am 29.08.2018:

In der Sitzung wird der Konzeptentwurf zum ISEK durch das Planungsbüro „pesch&partner architekten stadtplaner GmbH“ vorgestellt. Als Anlage sind die Projektblätter mit einer entsprechenden Kostenschätzung beigelegt. Nach der Beratung in den Gremien ist eine weitere Bürgerversammlung zur Vorstellung der Ergebnisse geplant.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Konzeptvorstellung und der noch ausstehenden Beratung im Ausschuss ergeht verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Beratung im GPNU am 29.08.2018:

Herr Förstemann stellt die Ergebnisse der Werkstattgespräche im Detail vor. Im Rahmen der weiteren Beratung ergeben sich ergänzende inhaltliche Anregungen, die durch Herrn Förstemann für die noch anstehende Bürgerversammlung aufgenommen werden.

Kontrovers wird die Einrichtung einer reinen Fußgängerzone diskutiert. Im folgenden Verfahren sollte zumindest eine Variante C mit aufgenommen werden, die eine Fußgängerzone oder zumindest eine Teilberuhigung beinhaltet. Zum Projekt 6 wird es für notwendig angesehen, die Bereiche Raiffeisengelände und Bauhof zu trennen und in separaten Projekten darzustellen.

Die Anregungen, die sich im Rahmen der Diskussion ergeben haben, werden von Herrn Förstemann für das weitere Verfahren aufgenommen.

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Beratung im GPN am 10.10.2018:

Seitens der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen wird der Antrag gestellt, die Straße „Am Markt“ als reine Fußgängerzone zu gestalten. Im Rahmen der anschließenden Beratung werden die verschiedenen Aspekte zu diesem Antrag gegensätzlich diskutiert.

Seitens der SPD-Fraktion wird ein Lageplan verteilt (*siehe Anlage!*). Inhalt des Planes ist ein Gestaltungsvorschlag von Frau Katrin Althoff. AM Rohe erläutert, dass Kerninhalt dieser Planung eine stark verschwenkte Verkehrsführung als Einbahnstraße mit Parkflächen in der Schrägaufstellung ist. Durch die Verschwenkung könne eine entsprechende Verkehrsberuhigung erzielt werden. Diese Beruhigung könne sich durch eine Integration des Radverkehrs im Bereich der Verkehrsfläche noch verstärken. Der Bereich der Einbahnstraßenregelung sollte sich mindestens vom Rathaus bis zur jetzigen Postfiliale erstrecken, wo dann sich östlich anschließend eine Kombination mit den Planungen des Büros pesch&partner möglich wäre. Diese Planung – so der Antrag der SPD-Fraktion – soll als verbindliche Grundlage bei der weiteren ISEK-Planung berücksichtigt werden.

AM Holuscha bittet im Rahmen der weiteren Diskussion noch um Klärung, wie hoch die Unterhaltungskosten für das geplante Fontänenfeld auf dem Marktplatz sind.

Beschluss:

1.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, die Straße „Am Markt“ als reine Fußgängerzone zu gestalten wird bei

1 Ja-Stimme,
5 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung

abgelehnt.

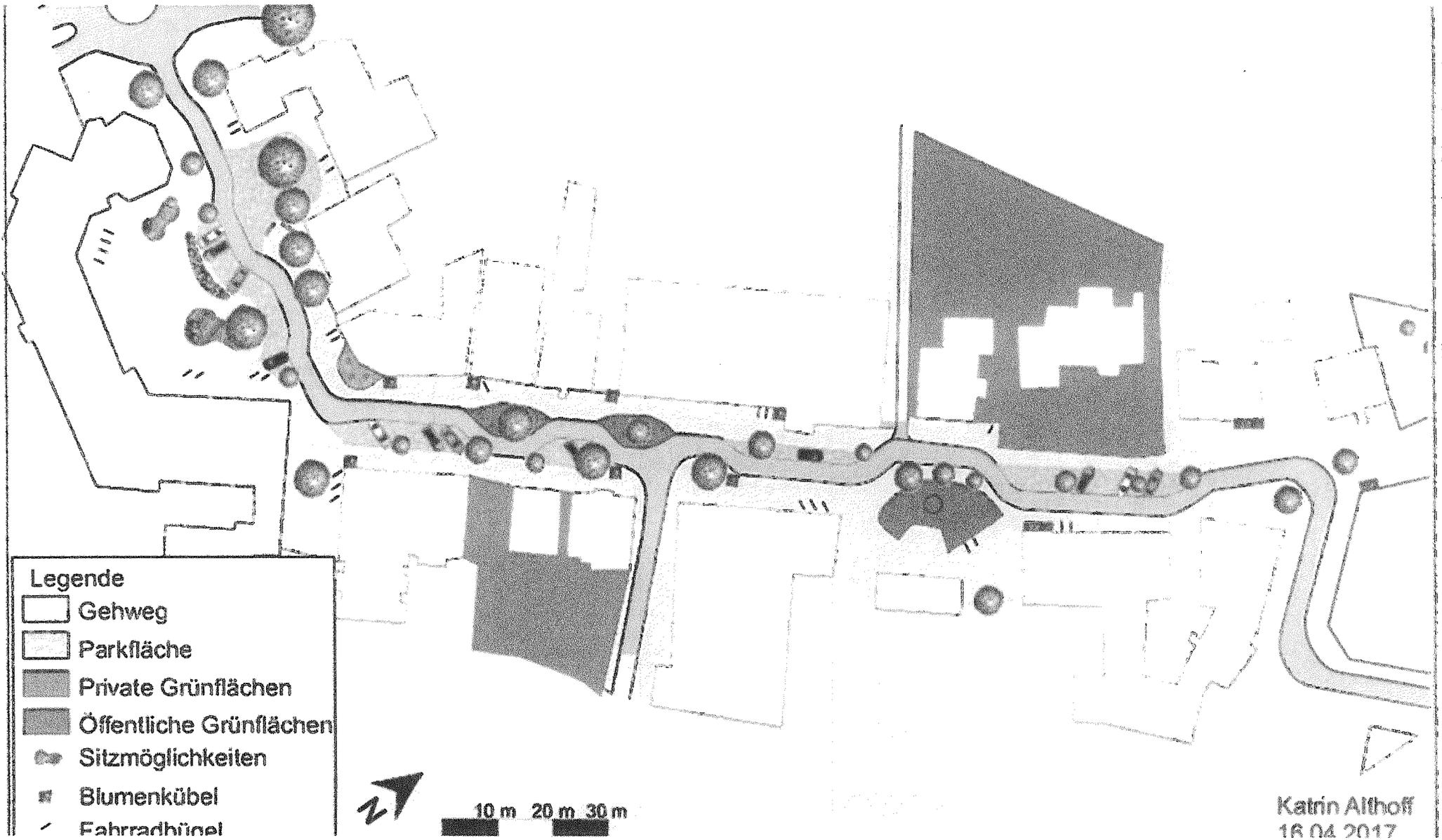
2.

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt mit

6 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung,

das Gestaltungskonzept von Frau Katrin Althoff als verbindliche Grundlage bei der weiteren Planung des ISEK zu berücksichtigen.

Die überarbeitete ISEK-Planung soll dann in der nächsten Sitzung des HFA am 31.10.2018 vorgestellt werden, um dann dem Rat für die Sitzung am 14.11.2018 eine endgültige Beschlussfassung empfehlen zu können.

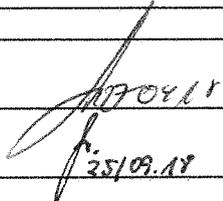


Legende

-  Gehweg
-  Parkfläche
-  Private Grünflächen
-  Öffentliche Grünflächen
-  Sitzmöglichkeiten
-  Blumenkübel
-  Fahrradhülse

Katrin Althoff
16.04.2017

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-26	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 25.09.2018

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	25/09.18

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	2	oef	10.10.18	mit Mehrheit	7	2	1
HFA	5	oef	31.10.18				

**Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Welver (Innenbereich)
 gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Straße „Im Wiesengrund“
 hier: Antrag vom 20.09.2018**

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.10.2018:

Siehe beigefügten Antrag vom 20.09.2018!

Das antragsgegenständliche Grundstück liegt im Außenbereich östlich der Straße „Im Wiesengrund“ im Zentralort Welver und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Gegenüber (*westlich* „Im Wiesengrund“) ist eine Bebauung vorhanden, die im Innenbereich gem. § 34 BauGB liegt. Die Gemeinde kann gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch eine Satzung (Ergänzungssatzung) einzelne Außenbereichsgrundstücke in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist gem. § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, dass sie u.a. mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Bedarf:

Ein gleichlautender Antrag hat bereits im Jahre 2013 zur Beratung vorgelegen. Zur Vermeidung einer Konkurrenzsituation mit den damals zur Realisierung anstehenden Baugebieten Nr. 26 und 27 am Landwehrkamp (*Meyericher Kirchfeld*) wurde eine bauliche Entwicklung abgelehnt. Die v.g. Bereiche sind mittlerweile erschlossen und bebaut. Weitere Baugebiete stehen im Siedlungsschwerpunkt Welver derzeit nicht zur Verfügung. Durch die geplante Entwicklung des ehemaligen Gärtnereigeländes an der Luisenstraße können mittelfristig evtl. acht neue Bauflächen entstehen. Die derzeitige Nachfrage nach entsprechenden Grundstücken geht jedoch weit über diese Anzahl hinaus. Dies bestätigen einerseits die Nachfragen beim Vorhabenträger des Bebauungsplanes an der Luisenstraße und andererseits diesbezüglich auflaufende Anfragen in der Verwaltung.

Erschließung:

Die Straße „Im Wiesengrund“ ist entlang der antragsgegenständlichen Fläche auf einer Breite von 3 m asphaltiert. Für eine mit der Realisierung verbundene beidseitige Bebauung sollte die Anliegerstraße großzügiger gestaltet werden. Hierzu hat der Antragsteller in seinem eingereichten Plan bereits eine zusätzliche Fläche von 3,0 m Breite berücksichtigt. Die verkehrstechnische Erschließung kann somit sichergestellt werden.

Hinsichtlich der abwassertechnischen Erschließung kann ein Anschluss an den vorhandenen modifizierten Mischwasserkanal erfolgen. Das nicht zu reinigende Niederschlagswasser sollte jedoch dem südlich angrenzenden Gewässer „Rossbieke“ zugeleitet werden. Hierzu könnte in dem o.g. 3,0 m breiten Streifen ein zusätzlicher Regenwasserkanal verlegt werden. Bei der Planung sollte zudem ein Streifen von mindestens 5,0 m Breite zwischen dem Gewässer und dem südlichen Baugrundstück zur Unterhaltung der Rossbieke vorgesehen werden. In dem vorgelegten Plan ist zwischen den neu geplanten Baugrundstücken ein 5,0 m breiter Weg zur Erreichbarkeit des östlich verbleibenden und nicht zu bebauenden Grundstücksteils dargestellt. Dieser Weg könnte nach Süden an den Gewässerrand verlegt werden, so dass er neben der Erschließungsfunktion auch als Unterhaltungsweg für die Rossbieke dient.

Insofern ist die beantragte kleingliedrige bauliche Entwicklung im Hinblick auf die Nutzung der vorhandenen erschließungstechnischen Infrastruktur ökonomisch zweckmäßig und mit den Zielen einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung vereinbar. Gleichzeitig erfolgt eine Stärkung des Siedlungsschwerpunktes Welper mit dem Nebeneffekt, den bestehenden Bedarf an Bauland im Zentralort in einem gewissen Umfang befriedigen zu können.

Verwaltungsseitig wird daher empfohlen, dem Antrag grundsätzlich zuzustimmen. Die mit der Verwirklichung der Bebauung verbundenen Erschließungsarbeiten gehen nicht zu Lasten der Gemeinde Welper, so dass diesbezüglich eine Abstimmung mit dem Antragsteller im Hinblick auf Abschluss eines Erschließungsvertrages erfolgen muss.

Im Rahmen der Ergänzungssatzung ist ein Entwurf durch den Antragsteller zu erarbeiten, der bestimmte Eckpunkte zur Regelung der möglichen Bebauung enthalten sollte. Hier wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, z.B. die max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen zu bestimmen, um so die Errichtung zu großer Baukörper an der Ortsrandlage auszuschließen.

Sofern dem Antrag - vorbehaltlich der Beratung im Ausschuss - auch aus entwicklungspolitischer Sicht zugestimmt werden sollte, ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Einleitung des Verfahrens zum Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Im Wiesengrund“, Zentralort Welper, zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller einen Erschließungsvertrag abzuschließen und einen Festsetzungsplan erarbeiten zu lassen, der dem Ausschuss anschließend zur Beratung vorzulegen ist. Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-13/03	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 27.09.2018

Bürgermeister	<i>Sdm 27.09.18</i>	Allg. Vertreter	<i>27.09.18</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>27.09.18</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	3	oef	10.10.18	<i>ein. stimmig</i>			
<i>HFA</i>	<i>6</i>	<i>oef</i>	<i>31.10.18</i>				

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzbachweg“, Ortsteil Illingen
 hier: Umstellung des Verfahrens auf § 12 BauGB - vorhabenbezogener
 Bebauungsplan - i.V.m. § 13a BauGB**

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.10.2018:

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 02.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzbachweg“ beschlossen. Kerninhalt sollte die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses in Form eines „Bebauungsplanes der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB sein. Der vom Antragsteller präferierte vorhabenbezogene Bebauungsplan gem. § 12 BauGB wurde verwaltungsseitig aufgrund der gegebenen Sachlage (privates Einzelvorhaben) als nicht geeignet angesehen.

Während der Vorbereitung des städtebaulichen Vertrages und der weiteren Gespräche mit der Stadtplanerin des Antragstellers wurde noch einmal die Möglichkeit zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB erörtert. Hierbei wurde auch die Bezirksregierung Arnsberg hilfsweise um eine fachliche Einschätzung gebeten.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit grundsätzlich immer ein freies Planungsermessen - also die Entscheidung „ob“, „wann“ und „wie“ die Gemeinde plant – hat. So kann die Gemeinde das Instrument des „Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB“ auch einsetzen, um im unbeplanten Innenbereich eine Erweiterung der planungsrechtlichen Zulässigkeit bereits vorhandener Nutzungen zu ermöglichen. Die Anwendung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich nicht alleine auf Vorhaben mit besonderem öffentlichem Interesse. Charakteristisches Merkmal ist die objektbezogene Planung, die auch zur Realisierung eines Wohnbauvorhabens durch einen privaten Vorhabenträger angewendet werden kann. Die städtebauliche Entwicklung wird auch durch die Interessen Privater beeinflusst. So steht es der Gemeinde grundsätzlich frei, auf konkrete private Bauwünsche in der entsprechenden Weise darauf zu reagieren, wenn das Vorhaben den städtebaulichen Zielvorstellungen entspricht.

Das Argument der Gefälligkeitsplanung mit Vorbildfunktion greift nicht. Die Gemeinde prüft in jedem Einzelfall im Rahmen ihrer gesetzlich garantierten Planungshoheit immer wieder neu, ob im Hinblick auf eine städtebauliche Ordnung die Aufstellung eines Bebauungsplanes er-

forderlich ist. Das Entscheidungsermessen der Gemeinde ist hier sehr groß. Darüber hinaus gibt es keinen Anspruch auf Aufstellung von Bauleitplänen.

Im konkreten Fall hat die Gemeinde das Bauvorhaben zur Errichtung eines Mehrgenerationenhauses befürwortet, jedoch hat sich gezeigt, dass das Instrument des Innenbereiches nach § 34 BauGB zur baulichen Weiterentwicklung nicht ausreicht. Insofern ergibt sich hier die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Katalog des § 1 Abs. 6 BauGB gibt wieder, was die Gemeinde durch diesen Bebauungsplan im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung anstrebt. Dies sind hier die Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Bevölkerungsentwicklung, die sozialen Bedürfnisse, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen sowie die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung vorhandener Ortsteile. Dementsprechend ist es bezogen auf das konkrete Bauvorhaben hier ohne weiteres möglich, den planerischen Willen der Gemeinde darzulegen und zu begründen. Eine Integration der benachbarten Flächen wäre diesbezüglich schwerer zu begründen.

Die Einbeziehung der Nachbargrundstücke ist auch zur Schaffung von Baurechten und zur städtebaulichen Ordnung nicht erforderlich. Hier besteht bereits ein Baurecht auf der Grundlage des § 34 BauGB (Innenbereich). Da zudem die Eigentümer der vorhandenen Freiflächen geäußert haben, derzeit kein Bauinteresse zu haben, ergibt sich somit auch diesbezüglich keine Notwendigkeit, die Nachbargrundstücke in ein Bebauungsverfahren zu integrieren und damit unnötig konkrete Festsetzungen zu treffen. Durch die Integration würde zudem auch im Hinblick auf den bestehenden Wohnbauflächenüberhang der Gemeinde Welter eine zusätzliche Anrechnung erfolgen.

Die Bezirksregierung weist allerdings darauf hin, dass die zeitliche Perspektive festgelegt werden muss. Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger, das Vorhaben sowie alle erforderlichen Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist durchzuführen. Die Bebauung des in Rede stehenden Bereiches dient der Nachverdichtung und erfüllt insgesamt die Voraussetzungen des § 13a BauGB, so dass dieser Paragraph hier ebenfalls angewendet werden kann.

Zusammenfassung:

- Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan gem. § 12 BauGB ist im vorliegenden Fall auch ein zulässiges Planungsinstrument.
- Die Gemeinde hat immer ein freies Planungsermessen, so dass eine „Gefälligkeitsplanung“ nicht gegeben ist.
- Die Integration der benachbarten Grundstücke ist aus planungsrechtlichen, städtebaulichen und privaten Gründen nicht erforderlich (so dass einhergehend auch keine Anrechnung dieser Flächen bei der Ermittlung der Wohnbaureserven erfolgt).
- Der Bebauungsplan kann gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.
- Gem. § 12 BauGB muss die zeitliche Perspektive in einem Durchführungsvertrag festgesetzt werden.

Weiterer Vorgehensweise:

Dem Antrag auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB kann gefolgt werden. Der vom Rat am 02.05.2018 bereits gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 für den gesamten Bereich nördlich des Salzbachweges müsste unter Berücksichtigung der Umstellung des Verfahrens auf einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend modifiziert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzbachweg“ vom 02.05.2018 aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

1. Der Rat der Gemeinde Welper beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzbachweg“ gem. § 12 BauGB i.V.m. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 223 der Gemarkung Illingen, Flur 2 (Illinger Straße 7). Inhalt ist die objektbezogene Planung zur Errichtung eines Mehrgenerationenhauses einhergehend mit einer inneren Nachverdichtung der Ortslage Illingen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig einen Durchführungsvertrag mit Berücksichtigung von Realisierungszeiten vorzubereiten.

3. Durch den Antragsteller ist ein Vorhabenplan/Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung zu erstellen. Anschließend erfolgt auf dieser Grundlage die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/07	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 26.09.2018

Bürgermeister	<i>25.09.18</i>	Allg. Vertreter	<i>27.09.18</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>26.09.18</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	5	oef	29.08.18	ohne Beschluss			
GPNU	4	oef	10.10.18	<i>einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	<i>7</i>	<i>oef</i>	<i>31.10.18</i>				

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch“,
Zentralort Welper
hier: Antrag vom 30.07.2018**

Sachdarstellung zur Sitzung des GPNU vom 29.08.2018:

-Siehe beigefügten Antrag vom 30.07.2018!

Das antragsgegenständliche Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch“. Der im Jahre 1978 rechtskräftig gewordene B-Plan enthält u.a. die textliche Gestaltungsvorschrift:

„Als seitliche und hintere Grundstückseinfriedung sind nur max. 1,00 m hohe Hecken und Zäune zulässig.“

Es wird nun beantragt, diese Festsetzung aufzuheben. Auch in anderen Baugebieten wurden diese oder ähnliche Festsetzungen bereits aufgehoben bzw. gar nicht erst berücksichtigt. Seitens der Grundstückseigentümer besteht vielfach das Bedürfnis, ihre Grundstücke zur Wahrung einer gewissen Privatsphäre stärker gegen Einblicke durch entsprechende Einfriedungen zu schützen. Eine oberflächliche Betrachtung der Baugebiete zeigt, dass im Laufe der Zeit eine Vielzahl nicht der Festsetzung entsprechende Einfriedungen entstanden sind und schlussfolgernd eine Beschränkung der Einfriedungshöhe auf 1 m nicht mehr zeitgemäß ist.

Dies spiegelt sich auch in der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) wieder, wonach Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m an Nachbargrenzen keiner Baugenehmigung bedürfen. Dies kann so interpretiert werden, dass Höhen bis zu 2,0 m an Nachbargrenzen grundsätzlich als unproblematisch eingestuft werden. Lediglich in städtebaulich sensiblen Bereichen oder Sondergebieten sollten durch Festsetzungen oder eigenständigen Satzungen geringere Höhen berücksichtigt werden.

Es wird daher eine antragsgemäße Änderung verwaltungsseitig empfohlen.

Unabhängig von dem vorliegenden Antrag wird darauf hingewiesen, dass in den Gestaltungsvorschriften des Weiteren folgendes festgesetzt ist:

„Als Abgrenzung der Vorgartenfläche zur Straße hin, sind nur Rasenkantensteine zulässig, die mit einer max. 0,50 hohen Hecke hinterpflanzt werden dürfen.“

Auch diese Festsetzung ist aufgrund ihres zeitlichen Ursprungs hinsichtlich der Notwendigkeit und Aktualität in Frage zu stellen. Es wird daher empfohlen, über den Antrag hinaus, auch diese Regelung aus den textlichen Gestaltungsvorschriften zum B-Plan Nr. 7a zu streichen. Hier regelt die BauO NRW, dass Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 1,0 m keiner Baugenehmigung bedürfen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferthen/ Im Bruch“, Zentralort Welver, gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB zu beschließen.

Inhalt der Änderung:

Die textlichen Gestaltungsvorschriften

- *Als Abgrenzung der Vorgartenfläche zur Straße hin, sind nur Rasenkantensteine zulässig, die mit einer max. 0,50 hohen Hecke hinterpflanzt werden dürfen.*
- *Als seitliche und hintere Grundstückseinfriedung sind nur max. 1,00 m hohe Hecken und Zäune zulässig.*

werden ersatzlos gestrichen. Betroffen ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7a. „In den Wulferthen/ Im Bruch“.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die entsprechenden Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Beratung im GPNU am 29.08.2018:

Da weiterer Beratungsbedarf besteht, wird der Tagesordnungspunkt ohne weitere Beschlussfassung in die nächste Sitzung vertagt.

Beschluss des GPNU vom 10.10.2018:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die 6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferthen/ Im Bruch“, Zentralort Welver, gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB zu beschließen.

Inhalt der Änderung:

Die textlichen Gestaltungsvorschriften

- *Als Abgrenzung der Vorgartenfläche zur Straße hin, sind nur Rasenkantensteine zulässig, die mit einer max. 0,50 hohen Hecke hinterpflanzt werden dürfen.*

- *Als seitliche und hintere Grundstückseinfriedung sind nur max. 1,00 m hohe Hecken und Zäune zulässig.*

werden zugunsten der Formulierung

- *Als Einfriedung sind max. 2 m hohe Hecken und Naturgehölze zulässig.*

gestrichen. Betroffen ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7a. „In den Wulferten/ Im Bruch“.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die entsprechenden Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-20-15/1,6,9+12	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 17.10.2018

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i> 17.10.18	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 17.10.18

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	8	oef	31.10.2018				

**Abwasserbeseitigungskonzept 2018 – 2023
Anschluss der Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke an die öffentliche Kanalisation**

- hier: **1. Ausschreibung der Ingenieurleistungen
Entwurfs- und Genehmigungsplanung
2. Aufhebung von Sperrvermerken**

Sachdarstellung zur Sitzung am 31.10.2018:

1.) Ausschreibung der Ingenieurleistungen Entwurfs- und Genehmigungsplanung:

Das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welver für den Zeitraum 2018 – 2023 wurde der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 05.07.2018 zur Zustimmung vorgelegt. Mit Verfügung vom 01.10.2018 erfolgte die Zustimmung zum ABK mit der Maßgabe, dass insbesondere die dargestellten Fristen zur abwassertechnischen Erschließung der Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke zwingend einzuhalten sind. Der Bezirksregierung ist über den Fortschritt vierteljährig Bericht zu erstatten. Aufgrund der geographischen Lage der Ortsteile ist eine Aufteilung in zwei Lose mit jeweils zwei zu erschließenden Ortsteilen wie folgt geboten. Los 1 nördlich der Bahn, Ortsteile Berwicke und Stocklarn sowie Los 2 südlich der Bahn, Ortsteile Klotingen und Einecke.

Die Verwaltung hat das Leistungsverzeichnis für die Ingenieurleistungen zur Erstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die beiden v. g. Lose vorbereitet. Nach erster Kostenberechnung stellen sich die zu erwartenden Honorarkosten wie folgt dar:

Los 1, nördl. der Bahn, Berwicke und Stocklarn	:	137.000 €
Los 2, südl. der Bahn, Klotingen und Einecke	:	138.000 €
Gesamt:		275.000 €

Die Verwaltung beabsichtigt kurzfristig ein entsprechendes Vergabeverfahren durchzuführen.

2. Aufhebung von Sperrvermerken

Für die Umsetzung der v. g. Baumaßnahmen stehen zurzeit folgende Haushaltsmittel als Reste aus dem Jahr 2017 zur Verfügung, die jedoch mit einem Sperrvermerk versehen sind:

<u>Auftrags Nr.:</u>	<u>Maßnahmen:</u>	<u>Summe:</u>
6500925	ABK Klotingen Planung (Sperrvermerk) IV-1111019	57.000 €
6500926	ABK Einecke Planung (Sperrvermerk) IV-1111020	51.000 €
6500927	ABK Stocklarn Planung (Sperrvermerk) IV-1111021	52.000 €
6500928	ABK Berwicke Planung (Sperrvermerk) IV-1111022	50.000 €
Gesamtsumme:		210.000 €

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die o. g. Sperrvermerke aufzuheben und die restlichen noch fehlenden Mittel i.H.v. 65.000 € aus der aufgehobenen Baumaßnahme „Neubau Regenwasserkanal Soestweg (L747) u.a.“ zu entnehmen. Hier stehen noch Haushaltsmittel i.H.v. 230.000 € zu Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

- 1.) Der Rat beauftragt die Verwaltung das Verfahren für die Vergabe der Ingenieurleistungen zur Erstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für den Anschluss der Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke durchzuführen.
- 2.) Der Rat beschließt die Aufhebung der Sperrvermerke für die folgende Haushaltsansätze:

6500925	ABK Klotingen Planung (Sperrvermerk)	IV-1111019	57.000 €
6500926	ABK Einecke Planung (Sperrvermerk)	IV-1111020	51.000 €
6500927	ABK Stocklarn Planung (Sperrvermerk)	IV-1111021	52.000 €
6500928	ABK Berwicke Planung (Sperrvermerk)	IV-1111022	50.000 €

Des Weiteren beschließt der Rat Haushaltsmittel in Höhe von 65.000 € aus der aufgehobenen Baumaßnahme „Neubau Regenwasserkanal Soestweg (L747) u.a.“ (IV-1112005) für die Erstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bereit zu stellen.